

Ausbildungsvertrag

Das Anlernverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis im Rahmen eines Arbeitsvertrages zwischen einem Arbeitgeber und einem Anlernling (Arbeitnehmer). Der Arbeitgeber übernimmt die Ausbildung des Anlernlings als ein ihm von der Zentrale übertragenes Amt.

Zwischen Herrn/Frau _____

in _____ Str Nr _____

als Trainer, und _____

geb am _____ 19 ____ zu _____
vertreten durch dessen Vater - Mutter - Vormund

Herrn _____
Frau _____

in _____ Str Nr _____

ist heute folgende Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen worden:

§ 1 Ausbildungsziel

Der Arbeitgeber übernimmt als Ausbilder den Anlernling _____
zur Erlernung des Trainierens und Fahrens von Trabrennpferden an.

§ 2

Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre. Sie beginnt am _____
19 ____ und endet am _____ 19 _____. Für diese Zeit wird ein
befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Auf die Ausbildungszeit werden
_____ angerechnet.

Begründung _____

Das erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt als Probezeit. Während dieser Zeit
kann das Ausbildungsverhältnis ohne Angabe von Gründen vom Arbeitgeber bzw.
Anlernling jederzeit schriftlich aufgelöst werden.

§ 3 Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber verpflichtet sich:

1. - den Anlernling die für den Beruf erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln; er wird entweder selbst die Ausbildung des Anlernlings leiten oder einem ausdrücklich dazu bestimmten und für diese Aufgabe geeigneten (qualifizierten) Ausbilder übertragen.
2. - dem Anlernling die zum Besuch der Lehrkurse erforderlichen Zeit innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren, ihn zum Besuch derselben und bei der Ausbildung auf den Inhalt der Kursmaßnahmen Bedacht zu nehmen.
3. - den Anlernling vor gesundheitlicher Schädigung und sittlicher Gefährdung zu schützen und dafür zu sorgen, daß ihm nicht Arbeiten zugewiesen werden, die seinen Kräften nicht angemessen sind, bzw die nicht zu seiner Ausbildung erforderlich sind (berufsfremde Arbeiten). Insbesondere verpflichtet sich der Arbeitgeber die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes und der sonstigen Arbeitnehmerschutzgesetze - bzw Verordnungen einzuhalten.
4. - Bei Dienstantritt sind dem Anlernling von Arbeitgeber oder von dessen Bevollmächtigten auf die im Betrieb bestehenden besonderen Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Weiters verpflichtet sich der Arbeitgeber den Anlernling über die wichtigsten Bestimmungen der Ausbildung zu informieren.
5. - Weiterhin verpflichtet er sich, die im Österr Trabrenn-Reglement festgelegten Bestimmungen zu befolgen.

§ 4 Pflichten des Anlernlings

Der Anlernling verpflichtet sich:

1. - sich fleißig und gewissenhaft zu bemühen, das Ausbildungsziel möglichst schnell zu erreichen und die im Betrieb geltende Vorschriften genau einzuhalten.
2. - die Belange des Betriebes zu wahren und über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse stillschweigen zu bewahren.
3. - die ihm anvertrauten Pferde und Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

4. - die Lehrkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
5. - dem Arbeitgeber unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit oder vom Lehrkurs fern zu bleiben, und die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen. Im Krankheitsfalle kann der Dienstgeber die Vorlage einer Krankenstandsbestätigung verlangen.
6. - ohne vorher das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber hergestellt zu haben, keine entgeltliche Nebenbeschäftigung auszuüben.
7. - die in österreichischen Trabrenn-Reglement festgelegten Bestimmungen zu befolgen.

§ 5

Pflichten der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Anlernlings

Die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Anlernlings haben im Zusammenwirken mit dem Arbeitgeber den Anlernling dazu anzuhalten, seine Pflichten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechtes und entsprechend dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen.

§ 6

Entgelt und Sozialversicherung

Der Dienstgeber verpflichtet sich monatlich ein regelmäßiges Entgelt zu bezahlen, welches jeweils am Monatsletzten fällig wird. Dem Anlernling ist eine schriftliche Lohnabrechnung (Lohnzettel) auszufolgen, aus der alle Entgelts- und Aufwandsersatzzahlungen, sowie die Abzüge ersichtlich sind. Für die Entlohnung gilt die jeweilig gültige Lohntabelle für Pferdepfleger (Anlernlinge).

Das monatliche Entgelt steht 14 mal jährlich (Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration) zu. Der Urlaubszuschuß ist spätestens am 30.6. des Jahres auszuzahlen. Am 30.11. des Jahres ist die Weihnachtsremuneration zur Auszahlung zu bringen. Anlernlinge, die während des Kalenderjahres ein- oder austreten, haben Anspruch auf den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration. Bei Eintritt nach dem 30.6. des Jahres ist der aliquote Teil des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration für diesen spätestens am Ende des Kalenderjahres auszuzahlen.

Im Falle der Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) hat der Arbeitgeber bis zur doppelten Dauer der Fristen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz das Entgelt zu gewähren.

Die Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung übernimmt der Arbeitgeber.

**§ 8
Urlaub**

Für den Urlaub gelten jeweils die maßgeblichen Bestimmungen des Urlaubsgesetzes.

**§ 9
Auflösung des Ausbildungsvertrages**

Nach Ablauf der Probezeit kann das Anlernverhältnis nur aus einem wichtigen Grund analog den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes aufgelöst werden.

§ 10

Die Anlernvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhält der Arbeitgeber, der Anlernling und die Zentrale.

Der Ausbildungsvertrag wird erst rechtsgültig, wenn er mit dem Sichtvermerk der Zentrale versehen ist.

**§ 11
Schlußbestimmungen**

Im übrigen gelten die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften: (zB Urlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz)

_____, den _____ 19 _____
_____, als Arbeitgeber
_____, als Anlernling
_____, als gesetzlicher Vertreter des Anlernlings
_____ Sichtvermerk der Zentrale.